



# GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau  
Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

**Zahl: 8503-2/2017**

**Wasserbezugsgebühren**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 21. Juni 2017, Zahl: 8503-2/2017, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißensee werden von der Gemeinde Weißensee Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Weißensee eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 19.12.1992, Zahl: 810-VB/1992, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißensee ausgeschrieben.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt das Achtzigfache des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Benützungsg Gebühr zu berücksichtigen.

### **§ 4 Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

### **§ 5 Gebührensatz**

Der Gebührensatz wird mit **€ 0,60** (inkl. 10 % Ust) je m<sup>3</sup> festgesetzt.

### **§ 6 Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler, Jahr und inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

- a) für 3 m<sup>3</sup> € 6,98
- b) für 7 m<sup>3</sup> € 10,46
- c) für 20 m<sup>3</sup> € 15,70

### **§ 7 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (3) Zur Entrichtung der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (4) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Bereitstellungs-, Benützungsg- und Wasserzählergebühr verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsggebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Vorauszahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren ist am 15.02., am 15.05., und am 15.08. jeden Kalenderjahres eine Vorauszahlung in Höhe des Viertels der im vorangegangenen Abrechnungszeitraum angefallenen Wasserbezugsgebühren zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25.04.2017, Zahl: 8503/2015, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißensee Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Weißensee, 21. Juni 2017

Der Bürgermeister:

- Gerhard Koch-